

Nr. 30**Kostovski gegen Niederlande – Entschädigung**

Urteil vom 29. März 1990 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 170-B.

Beschwerde Nr. 11454/85, eingelegt am 18. März 1985; am 18. Juli 1988 von der Kommission und am 15. September 1988 von der niederländischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 EMRK [Art. 41 n.F.].

Ergebnis: Gültliche Einigung über gerechte Entschädigung nach Art. 50 gebilligt. Fall im Register gestrichen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Übersetzung)

1. Der Fall wurde am 18. Juli und 15. September 1988 von der Europäischen Menschenrechtskommission (die Kommission) bzw. der niederländischen Regierung (die Regierung) vor den Gerichtshof gebracht. Er geht zurück auf die von dem jugoslawischen Staatsbürger Slobodan Kostovski 1985 bei der Kommission gegen das Königreich der Niederlande erhobene Beschwerde (Nr. 11454/85).

2. In seinem Urteil vom 20. November 1989 (Urteil in der Hauptsache) entschied der Gerichtshof, dass die Verurteilung des Bf. wegen bewaffneten Raubüberfalles, die sich in entscheidendem Maß auf Protokolle der Aussagen von zwei anonymen Zeugen stützte, eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d der Konvention i.V.m. Abs. 1 darstellt (Série A Nr. 166, Ziff. 37-45 der Entscheidungsgründe, S. 19-21, EGMR-E 4, 431 ff., und Ziff. 1 des Tenors, S. 23, EGMR-E 4, 435).

Die noch zu entscheidende Frage ist die der Anwendung von Art. 50. Hinsichtlich des Sachverhalts verweist der Gerichtshof auf die Ziffern 9-34 des Urteils (ebd., S. 8-18).

3. Der Bf. ging davon aus, dass die Feststellung einer Verletzung durch den Gerichtshof bedeuten würde, dass er aus Mangel an Beweisen hätte freigesprochen werden müssen; er beantragte 150.000 Gulden [ca. 68.067,- Euro]* Schadensersatz für immateriellen Schaden wegen ungerechtfertigter Inhaftierung in den Niederlanden infolge seiner Verurteilung.

In seinem Urteil in der Hauptsache hat der Gerichtshof festgestellt, dass er die Ansicht der Regierung nicht teilt, wonach die Kausalität zwischen dem behaupteten Schaden und der Konventionsverletzung fehle. Er hielt jedoch die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht für entscheidungsreif, weil die Vertreter der Parteien keine Angaben zu der Frage gemacht hatten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das niederländische Recht eine Entschädigung für die Konventionsverletzung vorsieht. Der Gerichtshof hat die Frage daher insgesamt vorbehalten und die Regierung sowie den Bf. aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre diesbezügliche Stellungnahme schriftlich vorzulegen und insbesondere den Gerichtshof von jeder Vereinbarung, die sie treffen

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 2,20371 NLG) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

würden, in Kenntnis zu setzen (Ziff. 48 der Entscheidungsgründe, EGMR-E 4, 434, und Ziff. 2 des Tenors, EGMR-E 4, 435).

4. Am 19. Februar 1990 hat der Kanzler von der Verfahrensbevollmächtigten der Regierung ein vom 14. Februar datiertes Schreiben folgenden Inhalts erhalten:

„Unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs in der Sache Kostovski gibt die Regierung des Königreichs der Niederlande folgende Stellungnahme zur Anwendung von Art. 50 der Konvention ab:

Die Regierung ist bereit, die laut Ziff. 47 des Urteils von Herrn Kostovski geforderte Summe von 150.000,- Gulden [ca. 68.067,- Euro] als gerechte Entschädigung für den immateriellen Schaden zu zahlen, der ihm wegen seiner Inhaftierung in den Niederlanden entstanden ist.“

Eine Kopie dieses Schreibens wurde dem Anwalt des Bf. zugesandt, von dem der Kanzler am 16. März ein vom 13. März datiertes Schreiben mit folgendem Wortlaut erhielt:

„Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22. Februar 1990 teile ich Ihnen im Namen von Herrn Kostovski mit, dass er das Angebot der niederländischen Regierung annimmt, die Summe von 150.000,- Gulden [ca. 68.067,- Euro] als gerechte Entschädigung für den wegen seiner Inhaftierung in den Niederlanden entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen.“

Am 23. bzw. 26. März bestätigten der Anwalt des Bf. und die Verfahrensbevollmächtigte der Regierung dem Kanzler gegenüber, dass die beiden Schreiben als Inhalt einer gütlichen Einigung über die Ansprüche des Bf. im Sinne von Art. 50 zu verstehen seien.

5. Der Delegierte der Kommission teilte am 26. März mit, dass er keine Einwände hat.

6. Am gleichen Tag entschied der Gerichtshof, von einer mündlichen Verhandlung in diesem Fall abzusehen.

Entscheidungsgründe:

8. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt: [Text s.o. S. 434].

Nach seinem Urteil in der Hauptsache wurde dem Gerichtshof mitgeteilt, dass zwischen der Regierung und dem Bf. im Hinblick auf dessen Forderung gem. Art. 50 eine gütliche Einigung erreicht worden ist (s.o. Ziff. 4). In Anbetracht des Wortlauts der Vereinbarung sowie des Fehlens von Einwendungen des Delegierten der Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass es sich bei der getroffenen Vereinbarung um eine „gerechte“ Vereinbarung i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerFO-EGMR handelt. Demzufolge nimmt der Gerichtshof von der Vereinbarung förmlich Kenntnis und entscheidet, dass es angemessen ist, das Verfahren in Anwendung der genannten Vorschrift im Register zu streichen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, der Fall wird im Register gestrichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Martens (Niederländer); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)